

Mst. Max Muster
Mst.in Susanne Muster
Mst.ⁱⁿ Renate Muster

FÜHREN SIE IHREN MEISTERTITEL VOR IHREM NAMEN AN

UND LASSEN SIE IHN IN PASS, FÜHRERSCHEIN UDGL. EINTRAGEN

Fragen und Antworten
zum eintragungsfähigen Meistertitel

AUGUST 2020

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung (BGBl. Nr. I 2020/65) sind seit 21. August 2020 alle Meister und Meisterinnen berechtigt, den Titel „Meister“ bzw. „Meisterin“ oder in Kurzform „Mst.“, bzw. „Mst.in“ oder „Mst.in“ vor dem Namen zu führen. Der Titel darf in allen öffentlichen Urkunden eingetragen werden.

Warum soll der „Meistertitel“ vor dem Namen geführt werden?

Qualifikationen sollen sichtbar gemacht werden!

Mit dieser Qualifikationsbezeichnung zeigen Sie Ihren Kunden, dass Sie in Ihrem Beruf mit der Meisterprüfung die höchste Qualifikation erworben haben. Führen viele Meister und Meisterinnen ihren Titel vor dem Namen an, wird auch in der Öffentlichkeit deutlich: Die Meisterausbildung ist jedenfalls gleich viel wert wie eine akademische Ausbildung!

Wer darf den „Meistertitel“ führen?

Nur Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen den Meistertitel führen. Die positiv abgelegte Meisterprüfung wird mit dem Meisterprüfungszeugnis belegt. Dabei ist gleichgültig, wann die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt wurde, d.h. hat eine Person bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung, z.B. um die Jahrtausendwende, die Meisterprüfung abgelegt, steht ihr die neue Regelung rückwirkend zur Verfügung. Dieses Recht haben auch Personen, welche eine Meisterprüfung in einem Gewerbe abgelegt haben, welches nach Ablegen der Meisterprüfung die Einstufung als Handwerk verloren hat.

Nicht berechtigt sind z.B. Personen,

- die keine Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung abgelegt haben, sondern eine Befähigungsprüfung (wie z.B. Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister, Holzbau-Meister),
- die vor einiger Zeit eine Befähigungsprüfung für ein reglementiertes Gewerbe positiv absolviert haben, welches zwischenzeitlich durch eine gesetzliche Änderung ein Handwerk mit Meisterprüfung geworden ist. Sie sind nicht zur Führung des Meistertitels berechtigt, da damals eine Befähigungsprüfung und keine Meisterprüfung abgelegt wurde,
- die keine Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung abgelegt haben, sondern eine andere Ausbildung absolviert haben (wie z.B. Küchenmeister, Werkmeister).

Gilt die Regelung auch für Personen mit Befähigungsprüfung?

Nein, dafür ist noch keine gesetzliche Regelung geschaffen worden, die Befähigten das Führen eines Titels vor dem Namen erlaubt.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat bereits in der Stellungnahme zur Novelle der Gewerbeordnung (BGBl. Nr. I 2020/65) gefordert, dass Personen mit positiv absolvierter Befähigungsprüfung künftig einen noch zu bestimmenden Titel in Kurzform führen dürfen sollen.

Wie darf der „Meistertitel“ geführt werden?

Als Kurzform:

- Mst. Max Mustermann
- Mst.in Susanne Musterfrau
- Mst.ⁱⁿ Susanne Musterfrau

Mit vollem Wortlaut:

- Meister Max Mustermann
- Meisterin Susanne Musterfrau

Eine Eintragung des Titels in vollem Wortlaut ist in öffentlichen Urkunden unüblich.

In Kombination mit anderen Titeln:

Wenn Sie z.B. zwei Meistertitel führen dürfen:

- MMst. Max Mustermann oder Mst. Mst. Max Mustermann
- MMst.in Susanne Musterfrau oder Mst.in Mst.in Susanne Musterfrau
- MMst.ⁱⁿ Susanne Musterfrau oder Mst.ⁱⁿ Mst.ⁱⁿ Susanne Musterfrau

Wenn Sie neben dem Meistertitel auch andere Titel, mit denen der Abschluss einer Ausbildung belegt wird, führen dürfen, empfehlen wir Ihnen immer zuerst den Meistertitel anzugeben:

- | | |
|--|---|
| • Mst. Ing. Max Mustermann | • Mst. Mag. Max Mustermann |
| • Mst.in Ing. Susanne Musterfrau | • Mst.in Mag. Susanne Musterfrau |
| • Mst. ⁱⁿ Ing. ⁱⁿ Susanne Musterfrau | • Mst. ⁱⁿ Mag. ^a Susanne Musterfrau |
| • Mst. Dr. Max Mustermann | • Mst. Max Mustermann, MA |
| • Mst.in Dr. Susanne Musterfrau | • Mst.in Susanne Musterfrau, MA |
| • Mst. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Susanne Musterfrau | • Mst. ⁱⁿ Susanne Musterfrau, MA |

Wenn Sie neben dem Meistertitel z.B. einen Berufstitel führen, empfehlen wir den Berufstitel voranzustellen:

- KommR Mst. Mag. Max Mustermann
- KommR Mst.in Mag. Susanne Musterfrau
- KommR Mst.ⁱⁿ Mag.^a Susanne Musterfrau

Muss ich den „Meistertitel“ beantragen?

Ein Antrag ist nicht erforderlich!

Wenn Sie eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, steht Ihnen das Recht zur Führung des Meistertitels direkt aufgrund der Gewerbeordnung zu. Sie prüfen eigenständig, ob Sie den Meistertitel führen dürfen.

Wie erfolgt die Eintragung in amtliche Urkunden (wie z.B. Reisepass, Führerschein, etc.)?

Die Eintragung in amtliche Urkunden erfolgt durch die Vorlage Ihres Meisterprüfungszeugnisses bzw. Ihres Meisterbriefs bei jener Behörde, die für die Ausstellung der öffentlichen Urkunde zuständig ist (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde, Magistratisches Bezirksamt, Landespolizeidirektion, Verkehrsamt usw.).

Mit welchen Konsequenzen habe ich beim unberechtigten Verwenden des „Meistertitels“ zu rechnen?

Die Strafbestimmung für Verwaltungsübertretungen ist im § 368 Gewerbeordnung 1994 geregelt. Die Strafhöhe geht bis 1.090 Euro. Die zuständige Behörde ist die Gewerbebehörde. Zusätzlich können Ansprüche nach dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geprüft werden.

Ab wann gilt die Regelung?

Seit 21. August 2020 dürfen Absolventen und Absolventinnen einer Meisterprüfung die Eintragung ihres Meistertitels in öffentliche Urkunden verlangen und den Meistertitel vor ihren Namen führen.



Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | www.wko.at
Druck: Gerin Druck GmbH, www.gerin.co.at | Stand: August 2020

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine durchgängig geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.